

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 10. Dezember 1998  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-152  
Telefax: 0511/1241-769  
Az.: GenA 3200-1 III 21, 22 R. 240

### Rundverfügung K20/1998

#### **Auswirkungen des 74. Tarifvertrages zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages und des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder auf die Dienstverhältnisse der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden**

##### **Zusammenfassung:**

Ab 1.1.1998 sind die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden nicht mehr vom Geltungsbereich des BAT und des MTArb ausgeschlossen. Die bisher für diesen Personenkreis bestehenden Einschränkungen (z.B. bei der Eingruppierung, dem Bewährungsaufstieg und der Festsetzung der Lebensaltersstufe) sind damit aufgehoben. Vorzeiten sind so zu berücksichtigen, als ob das Beschäftigungsverhältnis von Beginn an unter den BAT bzw. den MTArb gefallen wäre.

Sehr geehrte Damen und Herren,

den 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) hatten wir im Kirchlichen Amtsblatt 1998 Seite 152 ff bekanntgemacht. Gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 der Dienstvertragsordnung in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes sind diese Tarifverträge auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

Durch diese Änderungstarifverträge werden die nebenberuflich Beschäftigten und die Studierenden in den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTArb einbezogen. Dadurch wurden die Folgerungen aus den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 01.11.1995 und vom 23.06.1996 gezogen, mit denen die Vorschrift des § 3 Buchst. n) BAT hinsichtlich des dort geregelten Ausschlusses von Nebenberuflichen und Studierenden aus dem Geltungsbereich des BAT für unwirksam erklärt worden war. Nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB VI - geringfügig beschäftigt sind, werden somit weiterhin nicht vom Geltungsbereich des BAT bzw. des MTArb erfaßt. Die Änderungstarifverträge sind mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft getreten.

Wir bitten Sie, die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse zu überprüfen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ggf. Änderungsverträge anzubieten.

Zur Durchführung des 74. Tarifvertrages zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

#### **1. Eingruppierung und Bewährungsaufstieg**

Nach § 44 der Dienstvertragsordnung waren die Vorschriften über den Bewährungsaufstieg und den Fallgruppenaufstieg für nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende bisher nicht anzuwenden. Für die Feststellung der tarifgerechten Eingruppierung sind die Zeiten vor dem 01.01.1998 so zu berücksichtigen, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn das Beschäftigungsverhältnis von Beginn an unter den Geltungsbereich des BAT gefallen wäre.

**2. Beschäftigungs- und Dienstzeit/Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall**

Bei der Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit sind die Vordienstzeiten vor dem 01.01.1998 so zu berücksichtigen, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn das Beschäftigungsverhältnis von Beginn an unter den Geltungsbereich des BAT gefallen wäre. Die Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mindestens seit dem 30.06.1994 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im kirchlichen Dienst (§ 4 der Dienstvertragsordnung) gestanden haben, nach § 71 BAT vorzunehmen. Die Übergangsregelung des § 71 Satz 1 BAT findet in diesen Fällen Anwendung.

**3. Festsetzung der Lebensaltersstufe:**

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse ist nach § 27 BAT die Lebensaltersstufe (Vergütungskennziffer) zu ermitteln, nach der die jeweilige Grundvergütung zu gewähren ist. Da nach § 27 Abs. 6 BAT der Tag als Tag der Einstellung gilt, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat, sind die Vordienstzeiten vor dem 01.01.1998 in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung nach § 27 Abs. 6 Unterabs. 3 BAT braucht nicht durchgeführt zu werden, da die ehemals nebenberuflichen Mitarbeiter/innen oder Studierenden bisher nur eine Vergütung nach der 1. Lebensaltersstufe erhalten haben und die Neufestsetzung in jedem Fall für sie günstiger ist.

**4. Nachzahlung der Vergütung/Ausschlußfrist:**

In den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf tarifliche Leistungen geltend gemacht haben, sind die Ansprüche für die zurückliegende Zeit im Rahmen der Ausschlußfrist nach § 70 BAT i. V. m. § 21 der Dienstvertragsordnung zu befriedigen. In allen übrigen Fällen ist die jeweilige Vergütung vom 01.01.1998 an zu zahlen.

Für die Durchführung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder gelten die o. g. Ausführungen entsprechend.

Da die Dienstverhältnisse der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden seit dem 01.01.1998 von § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 der Dienstvertragsordnung erfaßt sind, gilt für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Anlage 9 der Dienstvertragsordnung).

Zur Klärung von Zweifelsfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff